

Aktenzeichen:
2 C 362/14



Amtsgericht
Germersheim

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

1. [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

2. [REDACTED] vertreten durch d. Vorstand, [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Germersheim durch die Richterin Ukraden auf Grund des Sachstands vom
01.07.2015 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 10.05.2014 auf dem Parkplatz des „HELA-Baumarktes“ in 76726 Germersheim.

Die Klägerin ist Eigentümerin des PKW der Marke BMW mit dem amtlichen Kennzeichen SU-TK 1208, welcher zum Unfallzeitpunkt von dem Sohn der Klägerin, dem [REDACTED] gefahren wurde. Dieser parkte das Fahrzeug auf dem Parkplatz vor dem „HELA-Baumarkt“ in Germersheim. Zum gleichen Zeitpunkt parkte das Fahrzeug der Beklagten zu 1) mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], welches bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert ist, gegenüber des klägerischen Fahrzeuges.

Die Klägerin trägt vor,

der Zeuge [REDACTED] sei rückwärts auf die Ausfahrt des Parkplatzes gefahren und habe das klägerische Fahrzeug dort bis zum Stillstand abgebremst; in diesem Moment sei die Beklagte zu 1) mit ihrem PKW rückwärts aus der gegenüberliegenden Parkbucht herausgefahren und gegen den stehenden klägerischen PKW gefahren; der Zeuge [REDACTED] habe die Hupe betätigt, um die Beklagte zu 1) zu warnen; der Unfall sei für den Zeugen [REDACTED] unvermeidbar gewesen, zum Zeitpunkt, als er aus der Parklücke herausgefahren sei, habe die Beklagte zu 1) noch nicht begonnen auszuparken, zudem habe er sein Fahrzeug vollständig zum Stillstand abgebremst, um vorwärts von dem Parkplatz zu fahren, in diesem Moment sei das Fahrzeug der Beklagten zu 1) gegen das klägerische Fahrzeug gestoßen.

Mit Schreiben vom 15.05.2014 forderte die Klägerin die Beklagten unter Fristsetzung bis zum 03.06.2014 auf, Reparaturkosten in Höhe von 1.265,08 €, eine Auslagenpauschale in Höhe von 30,00 € sowie eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 172,00 € zu bezahlen.

Mit Regulierungsschreiben vom 25.06.2014 regulierte die Beklagte 50 % des Nettoschadens zuzüglich 147,56 € Anwaltskosten sowie eine Kostenpauschale in Höhe von 20,00 €.

Die Klage vom 25.06.2014, eingegangen bei Gericht am 27.06.2014, wurde der Beklagten zu 1) am 14.08.2014 und der Beklagten zu 2) am 15.08.2014 zugestellt.

Ursprünglich hat die Klägerin beantragt, die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an sie 1.467,08 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.06.2014 sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 201,71 € zu zahlen.

In der mündlichen Verhandlung vom 06.05.2015 hat das Gericht darauf hingewiesen, dass sich die Klägerin zur der von der Beklagten vorgetragenen Regulierung des Schadens mit Schreiben vom 25.06.2014 bislang nicht geäußert hat.

Darauf hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 27.05.2015, bei Gericht eingegangen am gleichen Tage, den Rechtsstreit in der Hauptsache in Höhe von 642,54 € und hinsichtlich der geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten in Höhe von 147,56 € für erledigt erklärt. Die Beklagte hat sich dieser teilweisen Erledigungserklärung unter Verwahrung gegen die Kostenlast angeschlossen.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an sie 824,54 € nebst Zinsen

in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.06.2014 sowie

vorgerichtliche Kosten in Höhe von 54,15 € zu bezahlen.



Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie tragen vor,

der Unfall habe sich in der Weise zugetragen, dass beide unfallbeteiligten Fahrzeuge rückwärts aus gegenüberliegenden Parkbuchten ausgeparkt seien und genau in der Mitte des Mittelganges kollidiert seien; beide Fahrzeuge hätten sich noch im Ausparkvorgang befunden; die Klägerin habe keinen Nachweis dafür erbracht, dass das Fahrzeug repariert worden sei.

Die Beklagte zu 1) wurde in der mündlichen Verhandlung vom 06.05.2015 gemäß § 141 ZPO persönlich angehört.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des vorbereitend geladenen Zeugen  . Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 06.05.2015 (Bl.28-32 d.A.) Bezug genommen.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 16.06.2015, eingegangen bei Gericht am gleichen Tage, und

die Beklagten haben mit Schriftsatz vom 05.06.2015, eingegangen bei Gericht am gleichen Tage, einer Entscheidung des Rechtsstreits im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagten auf Zahlung von weiteren 824,54 € aus §§ 7 Abs.1, 18 StVG, § 823 BGB, § 115 VVG.

Eine Abwägung der Verschuldensbeiträge und der mitwirkenden Betriebsgefahren führt zu einer Haftungsquote von 50 % - 50%. Beide Parteien haften zum gleichen Anteil für den streitgegenständlichen Unfall.

Der Klägerin ist es nicht gelungen, die Voraussetzungen eines weitergehenden Anspruchs darzulegen.

Die Beklagte zu 1) hat bei ihrer Anhörung nach § 141 ZPO angegeben, sie sei beim Ausparken rückwärts gefahren und habe nach rechts eingeschlagen, sie sei auf halbem Weg aus der Parklücke raus gewesen und dann habe es geknallt; sie habe nach hinten geschaut und sei rausgefahren. Auf Nachfrage, ob sie eine Hupe gehört habe, hat die Beklagte zu 1) angegeben, sie vermute ja, wisse es aber nicht mehr; sie sei zum Stehen gekommen, weil hinter ihr ein Fahrzeug gestanden habe; auch wenn sie ein Hupen gehört hätte, hätte sie nicht mehr reagieren können; ob das klägerische Fahrzeug stand oder sich in Bewegung befand, könne sie nicht sagen; die Kollision habe mitten auf der Fahrbahn stattgefunden; sie habe sich nach hinten umgedreht und habe durch die Heckscheibe geschaut; sie glaube, sie habe das klägerische Fahrzeug vor der Kollision nicht wahrgenommen, sie habe es nur knallen hören.

Der Zeuge ██████████ ausgesagt, er habe geparkt und dann auch ganz normal wieder ausgeparkt, er habe angehalten und sei schon fast aus der Lücke draußen gewesen, es hätte gereicht, um nach vorne loszufahren, in dem Moment habe er die Beklagte zu 1) von hinten auf ihn zufahren sehen, er habe dann gehupt, die Beklagte zu 1) habe gegenüber der Polizei auch bestätigt, dass er gehupt habe; er könne nicht einschätzen, wie lange er mit seinem Fahrzeug gestanden habe, es sei alles in einem Zug gewesen, es sei nicht lange gewesen; als er beim Ausparken in den Rückspiegel geschaut habe, habe dort niemand sonst ausgeparkt; er habe die ganze Zeit über in den Spiegel geschaut, um sich zu vergewissern; es sei alles sehr schnell gegangen, er habe noch gehupt und dann sei es auch schon passiert; die Beklagte zu 1) habe ihm gegenüber

auch gesagt, es sei alles so schnell gegangen und sie habe ihn nicht gesehen; er schaue immer in den Spiegel und drehe sich auch um, wenn er rückwärts fahre; als er gehupt habe, habe er mit seinem Fahrzeug definitiv still gestanden, auch bei der Kollision.

Die Aussagen der Beklagten zu 1) und des Zeugen [REDACTED] widersprechen sich nicht. Beide haben angegeben, zunächst aus einer Parkbucht herausgefahren zu sein. Auch der Zeuge hat insbesondere angegeben, er sei fast aus der Parklücke draußen gewesen. Dies belegt gerade, dass er sich noch im Ausparkvorgang befunden hat und dieser noch nicht vollständig abgeschlossen war. Beide Parteien befanden sich daher im Anwendungsbereich des § 9 Abs.5 StVO. Nach dieser Vorschrift muss sich derjenige, der ein Fahrzeug beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren hinaus so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Grundsätzlich haften daher beide Parteien für den streitgegenständlichen Unfall.

Steht die Haftung beider Parteien fest, so hängt die Verpflichtung zum Schadenersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes zueinander gemäß §§ 17,18 Abs.3 StVG von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist. Wenn, wie vorliegend, beide Fahrer identische Sorgfaltspflichten erfüllen müssen, begründet ein beiderseitiger Verstoß gegen diese Sorgfaltspflichten grundsätzlich eine Haftungsquote von 50 %. Insofern ist der Fall mit der Kollision von zwei Kraftfahrzeugen ohne besondere Umstände und ohne weitere Aufklärbarkeit vergleichbar (LG Bad Kreuznach, Urteil vom 25.07.2007, Az.: 1 S 29/07, zitiert bei juris). Beide Parteien haben gegen ihre Verpflichtung aus § 9 Abs.5 StVO, eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen, verstoßen.

Etwas andere ergibt sich auch nicht daraus, dass der Unfall sich auf einem Parkplatz abgespielt hat. Ein Parkplatz dient vom Grundsatz her dem ruhenden Verkehr. Der Verkehr auf den Fahrspuren ist in seinem Tempo durch den Parkbetrieb erheblich mitbestimmt, so dass sich eine allzu zügige Fahrweise verbietet und die Aufmerksamkeit von Fahrern, die eine Parklücke suchen oder die damit beschäftigt sind, auf engstem Raum ein- oder ausparken, regelmäßig nicht unerheblich eingeschränkt ist. Aus diesem Grund gebietet sich eine differenzierte Berücksichtigung der auf einem öffentlichen Parkplatz zu beachtenden besonderen Rücksichtnahmen auch bei der Anwendung der in § 9 Abs.5 StVO getroffenen Regelung. Dies führt allerdings zu keinem anderen Ergebnis, da beide Fahrer vorliegend von identischen Sorgfaltspflichtenanforderungen betroffen sind.

Eine höhere Haftungsquote der Beklagten hätte die Klägerin nur für den Fall durchsetzen können,

dass es ihr gelungen wäre zu beweisen, dass der Zeuge bereits längere Zeit gestanden hat. Dieser Beweis ist ihr jedoch nicht gelungen. Die Aussage des Zeugen [REDACTED] zu der Frage, wie lange er mit dem klägerischen Fahrzeug gestanden hat, bevor es zur Kollision kam, war hierzu nicht geeignet. Der Zeuge hat selbst eingeräumt, dass er nicht lange gestanden hat. Er hat mehrfach betont, dass der Vorgang sehr schnell abgelaufen sei. Auch die Beklagte zu 1) hat in Übereinstimmung hierzu angegeben, es sei alles sehr schnell gegangen. Die Angaben des Zeugen [REDACTED] genügen daher nicht, um zu belegen, dass die Gefährdung, die der Zeuge durch das Rückwärtsfahren gesetzt hat, durch längeres Anhalten neutralisiert worden wäre. Es hat sich lediglich um einen sehr kurzen Zeitraum gehandelt, in dem das klägerische Fahrzeug zum vollständigen Stillstand gekommen war. Nach der Durchführung der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts zwar fest, dass der Zeuge [REDACTED] mit dem Fahrzeug stand, als es zur Kollision gekommen ist. Allerdings beschränkt sich der Zeitraum des vollständigen Stillstandes auf wenige Sekunden. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens war nicht veranlasst. Das Gericht ist bereits nach der Vernehmung des Zeugen überzeugt, dass für eine kurze Zeitspanne ein Stillstand stattgefunden hat. Dies führt aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht dazu, dass sich das klägerische Fahrzeug nicht mehr im Anwendungsbereich des § 9 Abs.5 StVO befunden hat. Dies wäre erst dann der Fall, wenn das Fahrzeug für einen längeren Zeitraum still stand, was die Beweisaufnahme gerade nicht ergeben hat.

Auch der Umstand, dass der Zeuge gehupt hat, führt zu keinem anderen Ergebnis. Zum einen wäre dies nur dann von Bedeutung, wenn die Klägerin nachgewiesen hätte, dass ihr Fahrzeug für einen längeren Zeitraum stand, bevor es zur Kollision kam. Liegt diese Voraussetzung vor muss zusätzliche hierzu noch nachgewiesen, dass durch Hupen auf die Gefahr aufmerksam gemacht wurde. Erst wenn beide Voraussetzungen vorliegen, kann von einem unabwendbaren Ereignis gesprochen werden (LG Bad Kreuznach, Urteil vom 25.07.2007, Az.: 1 S 29/07, zitiert bei juris). Zum anderen hat der Zeuge in Übereinstimmung zu den Angaben der Beklagten zu 1) selbst ausgesagt, er habe gehupt und dann sei es auch schon passiert. Dies deckt sich mit den Angaben der Beklagten zu 1), sie hätte selbst dann nicht reagieren können, wenn sie das Hupen gehört hätte. Dass der Zeuge [REDACTED] noch gehupt hat, konnte die Gefahrensituation daher weder beseitigen noch verringern.

Die Klägerin hat nach alledem lediglich einen Anspruch auf Erstattung von 50 % ihres Schadens.

Die Beklagten haben von den geltend gemachten Reparaturkosten 50 % reguliert und auch die geltend gemachte Auslagenpauschale anteilig erstattet.

Damit haben die Beklagten den Anspruch der Klägerin vollständig gemäß § 362 Abs.1 BGB erfüllt. Ein weitergehender Anspruch steht der Klägerin nicht zu.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des geltend gemachten Nutzungsausfallschadens in Höhe von 172,00 €.

Der vom Schädiger zu ersetzende Schaden erfasst nach § 249 BGB zwar grundsätzlich auch die entgangenen Gebrauchsvorteile des beschädigten Fahrzeuges. Eine derartige Nutzungsschädigung setzt jedoch voraus, dass der Geschädigte einen Nutzungswillen hatte und ihm die Nutzung auch möglich war (hypothetische Nutzungsmöglichkeit). Verzichtet der Geschädigte auf eine Reparatur des beschädigten Fahrzeuges, so muss sich der Nutzungswille in der alsbaldigen Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges dokumentieren (BeckOK § 249, Rd.29). Sieht der Geschädigte sowohl von einer Reparatur als auch von einer Ersatzbeschaffung ab, so ist ein fehlender Nutzungswille zu vermuten (Münchener Kommentar BGB § 249, Rd.70). Weder hat die Klägerin vorgetragen, dass sie das Fahrzeug hat reparieren lassen, noch dass sie sich ein Ersatzfahrzeug beschafft hat.

Die Klägerin wurde in der mündlichen Verhandlung vom 06.05.2015 gemäß § 139 ZPO ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie bislang keinen Nachweis dafür erbracht hat, dass das klägerische Fahrzeug tatsächlich repariert wurde und ihr ein fiktiver Schadenersatzanspruch auf Nutzungsausfall nicht zustehen dürfte. Trotz hierzu nachgelassener Frist hat die Klägerin keinen weiteren Vortrag mehr erbracht, so dass die Klage hinsichtlich des geltend gemachten Nutzungsausfallschadens ebenfalls abzuweisen war.

Da der Klägerin keine weitergehenden Ansprüche als die bereits erfüllten zustehen, stehen ihr auch keine weiteren vorgerichtlichen Kosten zu. Auch dieser Anspruch ist durch Erfüllung vollständig erloschen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 91a ZPO. Der Klägerin waren auch die Kosten des Rechtsstreits hinsichtlich des für erledigt erklärten Teils der Hauptforderung aufzuerlegen. Diesbezüglich war über die Kosten gemäß § 91a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigungserklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten zu erfolgen hat. Vorliegend war maßgeblich zu berücksichtigen, dass die Beklagten die Zahlung bereits mit Regulierungsschreiben vom 25.06.2014 vorgenommen haben. Die Klage ist erst danach, am 27.06.2014, bei Gericht eingegangen und wurde den Beklagten erst im August zugestellt. Die Zahlung erfolgte somit bereits

vor Eintritt der Rechtshängigkeit. Daher entspricht es dem billigen Ermessen, der Klägerin die Kosten aufzuerlegen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Landau in der Pfalz
Marienring 13
76829 Landau

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass die Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Ukraden
Richterin

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.467,08 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.